

Merkblatt zum Jugendschutz in der Öffentlichkeit

Zeitgrenzen bei Gaststätten 4 JuSchG)

Der Aufenthalt in Gaststätten darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ohne Begleitung eines Personensorgeberechtigten oder einer erziehungsbeauftragten Person nicht gestattet werden, außer sie nehmen zwischen 5 Uhr und 23 Uhr ein Getränk oder eine Mahlzeit ein. Jugendlichen ab 16 Jahren ist der Aufenthalt ohne Begleitung einer Personensorgeberechtigten oder einer erziehungsbeauftragten Person längstens bis 24 Uhr erlaubt. Auch Betriebsstätten, die nur für die Dauer einer Veranstaltung errichtet sind wie z.B. Bierzelte, sind als Gaststätten anzusehen (SI Abs. 2 GastG).

Zeitgrenzen bei Tanzveranstaltungen 5 JuSchG)

Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer Personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden.

Altersgrenzen bei Alkohol 9 JuSchG)

An Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren dürfen in der Öffentlichkeit keinerlei alkoholische Getränke abgegeben werden. Die Abgabe von Branntwein (Schnaps) oder branntweinhaltigen Alkohol (Mixgetränke) ist erst an Personen ab 18 Jahren gestattet.

Bier, Wein, Schaumwein, Mischungen mit Bier oder Sekt (keine branntweinhaltigen Getränke) dürfen bereits an Jugendliche ab 16 Jahren ausgeschenkt werden.
Ausnahme.

An Jugendliche ab 14 Jahren darf Bier, Wein, Schaumwein, Mischungen mit Bier oder Sekt ebenfalls ausgeschenkt werden, wenn die jugendliche Person von ihren Eltern begleitet wird und diese mit der Abgabe des Getränks an den Jugendlichen einverstanden sind.

Am Ausschank von Alkohol dürfen grundsätzlich keine unter 16-Jährigen arbeiten, beim Ausschank von branntweinhaltigen Getränken grundsätzlich keine unter 18-Jährigen.

Trotzdem gelten auch hier die Bestimmungen nach § 4 JuSchG — Zeitgrenzen bei Gaststätten.

Rauchen in der Öffentlichkeit (MO JuSchG)

An Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren dürfen in der Öffentlichkeit weder Tabakwaren abgegeben werden noch darf ihnen das Rauchen gestattet werden.

Erziehungsbeauftragung

Eine „erziehungsbeauftragte Person“ ist eine volljährige Person (mindestens 18 Jahre), die im Auftrag und an Stelle der personensorgeberechtigten Personen (im Regelfall die Eltern) bestimmte Erziehungsaufgaben wie die Begleitung und Beaufsichtigung des Jugendlichen wahrnimmt.

Die erziehungsbeauftragte Person muss der Vereinbarung zur Aufsicht aber auch tatsächlich nachkommen. Das bedeutet, die Person muss anwesend und nüchtern sein, damit sie einen Jugendlichen beaufsichtigen kann.

Achtung: Der Gastwirt oder Veranstalter selbst sowie deren angestellten Personen (z.B. Türsteher, Kassierer, Barkeeper usw.) können nicht als erziehungsbeauftragte Person auftreten. Neben der Tatsache, dass tatsächlich keine Aufsicht wahrgenommen werden kann, entsteht hier außerdem ein Interessenskonflikt.

Dieses Merkblatt markiert lediglich entscheidende Eckpfeiler des Jugendschutzes in der Öffentlichkeit.

Jedem Veranstalter wird eine Teilnahme an der jährlich wiederkehrenden Informationsveranstaltung "Feste feiern" empfohlen

Wenn Sie zur Veranstaltung oder auch zum Thema Jugendschutz noch Fragen haben: können Sie sich gerne an das Amt für Jugend und Familie wenden.

Frau Standhaft, Jugendschutz
jugendschutz@rottal-inn.de, Tel.: 08561/20-502